

SATZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

Antragsteller*innen:

SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG (Stand 18.11.2023)

Satzungstext

1 Präambel

2 Im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V. haben sich auf Landesebene tätige
3 Jugendverbände zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen in der
4 Öffentlichkeit zu vertreten. Der Landesjugendring NRW fördert und vertritt die
5 Belange von Kindern und Jugendlichen, ein besonderes Anliegen ist die Förderung
6 der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

7 Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Jugendverbände bleibt durch den
8 Zusammenschluss im Landesjugendring NRW unberührt.

9 Grundlage der Zusammenarbeit im Landesjugendring NRW ist die gegenseitige
10 Achtung der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, religiösen und
11 weltanschaulichen Unterschieden.

12 Die Mitgliedsverbände des Landesjugendrings NRW e.V. bekennen sich zur
13 Demokratie. Sie treten ein für Chancengleichheit, den Abbau von Vorurteilen, das
14 Selbstbestimmungsrecht und das friedliche Zusammenleben der Völker.

15 § 1 Name und Sitz

16 1. Der Verein führt den Namen „Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.“.

17 2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

18 3. Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.

19 **§ 2 Aufgaben**

20 Die Aufgaben des Landesjugendrings NRW e.V. sind im Besonderen:

- 21 1. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit
22 insbesondere in der jungen Generation zu fördern;
- 23 2. junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln zu befähigen und ihre
24 Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern,
25 z.B. durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen
26 Bildung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Entfaltung kultureller,
27 religiöser und sportlicher Interessen;
- 28 3. an der Lösung der Probleme der Kinder- und Jugendarbeit mitzuwirken;
- 29 4. auf die Kinder- und Jugendpolitik und die Entwicklung des Kinder- und
30 Jugendrechts Einfluss zu nehmen;
- 31 5. die Interessen junger Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitglieds- und
32 Anschlussverbände in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten,
33 Regierung und Behörden, zu vertreten;
- 34 6. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen sowie ggf. die Schaffung gemeinsamer
35 Einrichtungen anzuregen und durchzuführen;
- 36 7. mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung
37 zusammenzuarbeiten;
- 38 8. Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Kinder- und
39 Jugendarbeit zu pflegen;
- 40 9. die Interkulturelle Öffnung der Jugendverbandsarbeit zu fördern und den
41 Austausch zwischen jungen Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte zu
42 unterstützen;
- 43 10. internationale Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der
44 Jugend Europas und der Welt anzuregen und zu fördern;
- 45 11. militaristischen, sexistischen, nationalistischen, antidemokratischen
46 Tendenzen sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken;

47 12. die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes und der Stadt- und
48 Kreisjugendringe im Land Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

49 **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 50 1. Der Landesjugendring NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar
51 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“
52 der Abgabenordnung, und zwar insbesondere:
53 2. die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 A0)
54 3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7
55 A0)
56 4. die Förderung des bürgerlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 A0)
57 2. Der Landesjugendring NRW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster
58 Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
59 3. Mittel des Landesjugendrings NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke
60 verwendet werden. Die Mitgliedsverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
61 des Landesjugendrings NRW.
62 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesjugendrings NRW
63 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

64 **§ 4 Mitgliedsverbände**

- 65 1. Auf Landesebene organisierte demokratische Jugendverbände, die im umfassenden
66 Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und die insbesondere zur
67 Mitarbeit an den in § 2 genannten Aufgaben bereit und in der Lage sind, können
68 die Mitgliedschaft als Mitgliedsverband erwerben.
69 2. Voraussetzung zur Aufnahme und Zugehörigkeit als Mitgliedsverband zum
70 Landesjugendring NRW e.V. ist die Anerkennung der Grundrechte im Grundgesetz der
71 Bundesrepublik Deutschland.
72 3. Voraussetzung zur Aufnahme und Zugehörigkeit der Mitgliedsverbände zum
73 Landesjugendring NRW e.V. ist darüber hinaus der Nachweis von Orts- oder
74 Kreisverbänden in mindestens der Hälfte der bestehenden Kreise und kreisfreien

75 Städte oder eine Mindeststärke von 10.000 Mitgliedern im Alter von 6 bis 27
76 Jahren.

77 4. Für Mitgliedsverbände, die einem Gesamtverband angehören, ist Voraussetzung,
78 dass sie sich auf der Grundlage einer eigenen Jugendsatzung/Jugendordnung
79 betätigen und die Fähigkeit zu unabhängiger Entscheidung haben.

80 **1. Mitglied mit Sonderstatus**

81 Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe wird als Mitglied mit
82 Sonderstatus in den Landesjugendring NRW aufgenommen. Sie wird behandelt wie ein
83 Mitgliedsverband, partizipiert jedoch nicht an der Verteilung der KJP-Mittel.
84 Daher nimmt sie nicht an der Beschlussfassung darüber teil und entrichtet auch
85 keinen Mitgliedsbeitrag an den Landesjugendring NRW gemäß § 6.

86 **§ 5 Anschlussverbände**

87 1. Auf Landesebene organisierte demokratische Jugendverbände, die mit dem
88 Landesjugendring NRW e.V. zusammenarbeiten wollen und die Voraussetzungen des §
89 4 Abs. 1 und 2 erfüllen, können als Anschlussverband aufgenommen werden.

90 2. Die Vertreter_innen der Anschlussverbände werden wie die Mitgliedsverbände zu
91 den Sitzungen von Vollversammlung und Hauptausschuss eingeladen.

92 **§ 6 Beiträge**

93 1. Für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendrings NRW e.V. leisten die
94 Mitgliedsverbände und Anschlussverbände Jahresbeiträge. Die Höhe der
95 Beiträge wird vom Hauptausschuss festgelegt.

96 2. Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird zur Finanzierung von pauschalen
97 Aufwandsentschädigungen gemäß § 11 Abs. 6 dieser Satzung eine Umlage
98 erhoben.

99 a) Die Höhe der Umlage je Mitglieds- und Anschlussverband ergibt sich dabei aus
100 der Gesamtsumme dieser Aufwandsentschädigungen geteilt durch die Gesamtzahl der
101 Mitglieds- und Anschlussverbände.

102 b) Die Höhe der Umlage ist begrenzt auf das Sechsfache des niedrigsten
103 Jahresbeitrags, den ein Mitgliedsverband oder Anschlussverband gemäß Beschluss
104 des Hauptausschusses zu entrichten hat.

105 c) Die Umlage wird jeweils im letzten Quartal eines Kalenderjahres für das
106 entsprechende Kalenderjahr erhoben.

107 **§ 7 Aufnahme und Ausschluss**

108 1. Die Aufnahme in den Landesjugendring NRW e.V. muss schriftlich gegenüber dem
109 Vorstand über die Geschäftsstelle beantragt werden. Über die Aufnahme
110 entscheidet die Vollversammlung.

111 2. Entscheidungen zur Aufnahme als Mitgliedsverband oder Anschlussverband
112 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
113 Wird diese 2/3-Mehrheit nicht erreicht, so wird der Antrag bei der nächsten
114 Vollversammlung ein zweites Mal beraten und bedarf zur Annahme wiederum der
115 Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Wird diese
116 nicht erreicht, so ist der Antrag abgelehnt.

117 3. Nach Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ein erneuter Aufnahmeantrag erst
118 nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

119 4. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der
120 Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die
121 Vollversammlung. Der Antrag ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden
122 stimmberechtigten Delegierten ihm zugestimmt haben.

123 5. Der Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
124 Er muss gegenüber dem Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich erklärt
125 werden.

126 **§ 8 Organe**

127 Die Organe des Landesjugendrings NRW e.V. sind:

128 1. Vollversammlung

129 2. Hauptausschuss

130 3. Vorstand.

131 **§ 9 Vollversammlung**

132 1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Landesjugendrings NRW e.V.

133 Ihr obliegt die:

134 a) Gesamtplanung der inhaltlichen Arbeit;

135 b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstands;

136 c) Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge;

137 d) Beschlussfassung über die Satzung;

138 e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;

139 f) Wahl des Vorstands;

140 g) Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Umsetzung gemeinsamer Aufgaben des
141 Landesjugendrings als Arbeitsgemeinschaft seiner Mitgliedsverbände.

142 2. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

143 a) je vier stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsverbände.

144 Folgende Verbände entsenden, sofern sie Mitglied des Landesjugendrings NRW e.V.
145 sind, weitere vier stimmberechtigte Delegierte:

146 • Bund der Deutschen Katholischen Jugend NRW (BDKJ)

147 • Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW

148 • DGB-Jugend NRW

149 • Sportjugend im Landessportbund NRW e.V.

150 b) je zwei Delegierten der Anschlussverbände mit beratender Stimme;

151 c) Vorstandsmitgliedern des Landesjugendrings NRW mit beratender Stimme, sofern
152 sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind.

153 3. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich als ordentliche
154 Vollversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand fristgerecht einzuberufen.

155 Darüber hinaus muss sie

- 156 • auf Beschluss des Vorstandes oder
157 • auf Beschluss des Hauptausschusses oder
158 • auf Verlangen eines Drittels der Mitgliedsverbände als außerordentliche
159 Vollversammlung einberufen werden.

160 4. Die Vollversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
161 Vollversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten
162 werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung
163 ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen
164 Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der
165 Veranstaltung mitgeteilt.

166 5. Die Einladung wird allen Delegierten zur Vollversammlung persönlich oder über
167 die Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände mindestens 4 Wochen vor der Sitzung
168 in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, zugestellt.

169 6. Der Vorstand kann Gäste zur Vollversammlung einladen. Durch Beschluss der
170 Vollversammlung können Gäste ausgeschlossen werden.

171 7. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen
172 wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die Hälfte
173 der Mitgliedsverbände anwesend sind.

174 8. Anträge müssen 5 Wochen vor der Sitzung gestellt und dem Vorstand in Textform
175 über die Geschäftsstelle eingereicht werden, damit sie allen Delegierten der
176 Vollversammlung mit der Einladung zugestellt werden können. In begründeten
177 Einzelfällen können Initiativanträge ohne Fristeinhaltung an die Vollversammlung
178 gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mehrheit
179 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

180 9. Antragsberechtigt sind die Organe und die Mitgliedsverbände des
181 Landesjugendrings NRW. Initiativanträge können auch von den stimmberechtigten
182 Delegierten gestellt werden.

183 10. Über die Sitzung der Vollversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches
184 von der_dem Vorsitzenden sowie der_des Geschäftsführer_in unterschrieben wird.

185 **§ 10 Hauptausschuss**

186 1. Der Hauptausschuss besteht aus:

187 a) je zwei stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsverbände. Jeder
188 Mitgliedsverband kann bis zu zwei stellvertretende stimmberechtigte Delegierte
189 benennen.

190 b) je zwei Delegierten der Anschlussverbände mit beratender Stimme und

191 c) den Vorstandsmitgliedern des Landesjugendrings NRW mit beratender Stimme,
192 sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind.

193 2. Der Hauptausschuss beschließt im Rahmen der von der Vollversammlung
194 vorgenommenen Planung über die Tätigkeit des Landesjugendrings NRW e.V. Der
195 Hauptausschuss nimmt alle Aufgaben des Landesjugendrings NRW e.V. wahr, die
196 nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

197 Hierzu gehört insbesondere die:

198 a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Revisor_innen sowie
199 die Entlastung des Vorstands in finanziellen Belangen;

200 b) Wahl der Revisor_innen für die Dauer von zwei Jahren;

201 c) Verabschiedung des Haushaltsplanes;

202 d) Festsetzung von Beiträgen;

203 e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle;

204 f) Entscheidung über Einstellung und Entlassung der_des Geschäftsführer_in;

205 g) Beschlussfassung über den Vorschlag zur Verteilung von Mitteln der
206 Förderposition 1.3 aus dem Kinder- und Jugendförderplan;

207 h) Schlichtung von Konflikten über die Verteilung von Projektmitteln durch den
208 LJR-Vorstand.

209 i) Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

210 3. Der Hauptausschuss wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt
211 in Textform an seine Mitglieder.

212 Verlangt ein Drittel der Mitgliedsverbände oder ein Drittel der
213 stimmberechtigten Delegierten die Einberufung, so hat der Vorstand die
214 Einberufung vorzunehmen.

215 4. Hauptausschusssitzungen können in Präsenz oder als virtueller
216 Hauptausschuss (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum)
217 abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller
218 Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme
219 an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden
220 vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

221 5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß
222 eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten
223 anwesend ist.

224 6. Der Vorschlag zur Verteilung der Mittel für die Fachbezogene Pauschale aus
225 dem Kinder- und Jugendförderplan bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden
226 stimmberechtigten Delegierten.

227 7. Anträge, die zur Beratung auf die Tagesordnung des Hauptausschusses gesetzt
228 werden sollen, müssen einundzwanzig Tage vor der Sitzung gestellt und bei der
229 Geschäftsstelle des Landesjugendrings NRW in Textform eingereicht werden, damit
230 sie allen Verbandsvertreter_innen des Hauptausschusses mit der Einladung
231 zugestellt werden können. In begründeten Einzelfällen können ohne
232 Fristeinhaltung Initiativanträge an den Hauptausschuss gestellt werden, wenn die
233 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten keinen Einwand gegen die
234 Beratung erhebt. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitgliedsverbände
235 des Landesjugendrings NRW. Initiativanträge können auch von den
236 stimmberechtigten Delegierten gestellt werden.

237 8. Über die Sitzung des Hauptausschusses wird ein Protokoll erstellt.

238 **§ 11 Vorstand**

239 1. Der Vorstand besteht aus:

240 a) zwei Vorsitzenden, von denen nicht mehr als eine eine Frau und einer ein Mann
241 sein darf.

242 b) bis zu vier weiteren Personen als stellvertretende Vorsitzende, von denen
243 nicht mehr als zwei Frauen und nicht mehr als zwei Männer sein dürfen.

244 Stehen für Positionen des Vorstands keine Kandidat_innen zur Verfügung oder
245 vereint der_die Kandidat_in nicht die notwendigen Stimmen auf sich, kann die
246 Position unbesetzt bleiben.

247 Mindestens besetzt werden muss eine der Positionen Vorsitzende_r und eine
248 weitere Vorstandsposition.

249 2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein
250 neuer Vorstand gewählt wurde. Vakante Vorstandsposten sollen auf der nächsten
251 Vollversammlung für die laufende Amtsperiode nachgewählt werden.

252 3. Der Landesjugendring NRW e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch
253 zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

254 4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per
255 E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle
256 Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder
257 fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste
258 Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und durch zwei
259 Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

260 5. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll verfasst.

261 6. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer im
262 Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen.

263 7. Für Mitglieder des Vorstandes kann zusätzlich zur Auslagenerstattung gemäß §
264 11 Abs. 5 dieser Satzung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt
265 werden.

266 a) Die pauschale Aufwandsentschädigung darf nur für Mitglieder des Vorstands
267 gewährt werden, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zu einem Mitgliedsverband
268 gemäß § 4 oder zu einem Anschlussverband gemäß § 5 der Satzung des

269 Landesjugendrings NRW e.V., einem Gesamtverband oder einer unmittelbaren oder
270 mittelbaren Untergliederung eines solchen Verbandes stehen.

271 b) Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung ist auf den Höchstbetrag für
272 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1, Ziffer 1 SGB IV in der
273 jeweils gültigen Fassung beschränkt.

274 c) Über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und deren Höhe
275 entscheidet der Hauptausschuss.

276 **§ 12 Geschäftsstelle**

277 1. Der Landesjugendring NRW e.V. unterhält eine Geschäftsstelle.

278 2. Die Geschäftsstelle wird von derdem Geschäftsführerin geleitet. Dieser ist
279 für ihreseine Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich. Die Dienstaufsicht führt
280 dieder Vorsitzende oder auf Beschluss des Vorstands eineeiner seiner
281 Stellvertreterinnen.

282 3. Dieder Geschäftsführerin nimmt an allen Sitzungen der Organe beratend teil.

283 **§ 13 Beschlüsse und Wahlen**

284 1. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung
285 nichts anderes vorsieht. Stimmennthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht
286 berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet bei Beschlüssen Ablehnung.

287 2. Satzungsänderungen bzw. Änderungen der Geschäftsordnung sind beschlossen,
288 wenn ihr mindestens 2/3 bzw. die Mehrheit (bei Änderungen der Geschäftsordnung)
289 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.

290 3. Auf Erklärung eines Mitgliedsverbandes ist ein Gegenstand der Debatte zur
291 Grundsatzfrage erhoben. Beschlüsse über diesen Gegenstand müssen einstimmig
292 gefasst werden. Stimmennthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf. Nicht zur
293 Grundsatzfrage können erhoben werden:

294 a) Personalentscheidungen im Sinne des § 10 Abs. 2 f;

295 b) Fragen der Geschäftsordnung;

- 296 c) finanzielle Fragen;
- 297 d) Satzungsänderungen;
- 298 e) Aufnahme- und Ausschlussanträge;
- 299 f) Auflösung des Vereins.

300 Jede Grundsatzfrage muss vom antragstellenden Verband begründet werden.

301 **§ 14 Auflösung des Landesjugendrings NRW e.V.**

- 302 1. Zur Auflösung des Landesjugendrings NRW e.V. muss eine Vollversammlung
303 einberufen werden, deren Tagesordnung die Auflösung ausweist.
- 304 2. Die Auflösung des Landesjugendrings NRW e.V. erfolgt, wenn mindestens 3/4 der
305 stimmberechtigten anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
- 306 3. Bei Auflösung des Landesjugendrings NRW e.V. haben die von der
307 Vollversammlung einzusetzenden Liquidator_innen die laufenden Geschäfte
308 abzuwickeln.
- 309 4. Bei Auflösung des Landesjugendrings NRW e.V. oder bei Wegfall seines
310 bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft
311 des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege.

312 **(Satzung in der Neufassung von 1992, zuletzt geändert durch den
313 Vollversammlungsbeschluss am 18. November 2023)**

314 Geschäftsordnung

315 **I Vollversammlung**

- 316 1. Der Vorstand schlägt die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der
317 Vollversammlung im Rahmen der Vorgaben der Vollversammlung, des Hauptausschusses
318 und der Satzung vor und lädt zur Vollversammlung ein.
- 319 2. Der Hauptausschuss bereitet die Vollversammlung vor.

320 3. Die_der Vorsitzende oder eine_r ihrer_seiner Stellvertreter_innen leitet die
321 Sitzung.

322 4. Die Teilnahmeberechtigung an den Beratungen der Vollversammlung ist für die
323 Delegierten dann gegeben, wenn eine Anmeldung in Textform durch die jeweils
324 entsendende Stelle vor Beginn der Vollversammlung der Geschäftsstelle des
325 Landesjugendrings NRW e.V. vorliegt. Die Stellvertretung ist möglich, wenn die
326 entsendende Stelle eine Bestätigung in Textform ausstellt.

327 **II Hauptausschuss**

328 1. Der Hauptausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch fünfmal jährlich.

329 2. Der Vorstand bereitet die Sitzung des Hauptausschusses vor.

330 3. Die_der Vorsitzende oder ihr_e_sein_e Stellvertreter_in, lädt in Textform,
331 mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung, unter Angabe eines Vorschlags zur
332 Tagesordnung, zur Sitzung ein.

333 Zur Sitzung des Hauptausschusses können auf Beschluss des Vorstands Gäste
334 eingeladen werden.

335 4. Die_der Vorsitzende oder ihr_e_sein_e Stellvertreter_in leitet die Sitzung.

336 **III Vorstand**

337 Die Vorsitzende und der Vorsitzende verständigen sich über die Leitung der
338 Vorstandssitzung. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden leitet eine_r der
339 Stellvertreter_innen die Sitzung.

340 **IV Arbeitsgruppen**

341 1. Arbeitsgruppen werden auf Antrag des Vorstands oder eines Mitgliedsverbandes
342 auf Beschluss der Vollversammlung für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet,
343 wenn sich mindestens fünf Mitgliedsverbände verbindlich zu einer Mitarbeit
344 bereit erklären.

345 2. Die Leitung der Arbeitsgruppen wird von einem Vorstandsmitglied übernommen.

346 3. Die Arbeitsgruppe wird mit personellen und finanziellen Ressourcen seitens

347 der Geschäftsstelle ausgestattet.

348 4. Auf Antrag eines MV oder des Vorstands entscheidet der Hauptausschuss nach
349 Einholung einer Stellungnahme der AG über Fortführung, Änderung des Auftrags
350 oder Auflösung der Arbeitsgruppe.

351 5. Abweichend von Punkt 1. ist die auf der Grundlage der gesetzlich notwendigen
352 Mitwirkung am Wirksamkeitsdialog (3. AG-KJHG – KJFÖG) eine aktive Mitarbeit in
353 der AG Wirksamkeitsdialog für jeden Mitgliedsverband verpflichtend.

354 **V Redeordnung**

355 1. Delegierte der Vollversammlung bzw. des Hauptausschusses, die zur Sache
356 sprechen wollen, melden sich bei der Leitung, die die Redeliste führt, zu Wort.
357 Die Redeliste wird quotiert geführt, sodass weibliche_, männliche_ und
358 gender_diverse Delegierte im Wechsel zu Wort kommen. Delegierte, die in einem
359 Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben, erhalten ein Erstrederecht.

360 2. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Redeliste erteilt. Bei
361 Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein_e Redner_in für und ein_e Redner_in gegen
362 den Antrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung.

363 3. Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann von jeder_jedem stimmberechtigten
364 Delegierten gestellt werden, die_der sich noch nicht an der Debatte beteiligt
365 hat. Der Antrag wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt. Es muss aber
366 jedem Mitgliedsverband, der noch nicht zur Sache gesprochen hat, vor Beschluss
367 zur Sache die Möglichkeit zur Meinungsäußerung über eine_n seiner Delegierten
368 gegeben werden.

369 4. Der Vorstand kann Gästen das Wort erteilen.

370 5. Die Redezeit kann durch einen Beschluss des jeweiligen Organs begrenzt
371 werden.

372 **VI Abstimmungen**

373 1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen einer_eines
374 stimmberechtigten Delegierten erfolgt geheime Abstimmung.

375 2. Hat ein Jugendverband die Mitgliedschaft als Mitgliedsverband nach § 4 Abs. 1
376 der Satzung im Landesjugendring NRW e.V. erworben, können die von ihm

377 ordnungsgemäß gemeldeten Delegierten ab dem/den der Aufnahme folgenden
378 Tagesordnungspunkt/en an der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

379 **VII Wahlen**

380 1. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Antrag einer_s stimmberechtigten
381 Delegierten kann das jeweilige Gremium entscheiden, dass die Wahl durch
382 Handzeichen erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Vorstandswahlen.

383 2. Für die Wahl des Vorstands gilt:

384 a) Die Wahl des Vorstands wird durch einen von der Vollversammlung gewählten
385 Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen. Sie müssen
386 Delegierte der Vollversammlung sein und werden von dieser gewählt. Die
387 Wahlausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n. Über den
388 Verlauf der Vorstandswahl ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll
389 ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

390 b) Wahlvorschläge für die Besetzung des Vorstands müssen vierzehn Tage vor dem
391 Wahltag bei der_dem Vorsitzenden des Landesjugendrings NRW schriftlich
392 eingereicht werden. Nach dieser Frist können Wahlvorschläge nur mit
393 mehrheitlicher Zustimmung der Vollversammlung zugelassen werden.

394 c) Bei Wahlen zum Vorstand erfolgt vor der Wahl eine Selbstzuordnung der
395 Geschlechtsidentität der Kandidat_innen in weiblich, männlich, divers.

396 3. Für die Wahl der_des Vorsitzenden gilt:

397 a) Die Vorsitzende und der Vorsitzende werden in je einem Wahlgang gewählt.

398 b) Zwischen mehreren Kandidierenden, kann jede_r der stimmberechtigten
399 Delegierten eine_n davon wählen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird über diese
400 mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt.

401 c) Erhält im ersten Wahlgang keine_r der Kandidat_innen die absolute Mehrheit
402 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, wird im zweiten Wahlgang eine
403 Stichwahl zwischen den beiden Kandidat_innen, die im ersten Wahlgang die meisten
404 Stimmen auf sich vereinten, durchgeführt. Erhält auch in diesem zweiten Wahlgang
405 keine_r der beiden Kandidat_innen die absolute Mehrheit der anwesenden
406 stimmberechtigten Delegierten, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt.

407 4. Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gilt:

408 a) Die Stellvertreter_innen werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt.

409 b) Dabei wird, sofern genauso viele Personen kandidieren wie zu wählen sind, für
410 jede_n Kandidat_in mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt. Stehen mehr
411 Kandidat_innen als Vorstandämter zur Verfügung, so wird zwischen ihnen
412 abgestimmt, wobei jede_r der stimmberechtigten Delegierten so viele Stimmen
413 abgeben kann, wie Positionen zu besetzen sind.

414 c) Es sind, unter der Berücksichtigung der in der Satzung für den Vorstand
415 beschriebenen Quotierung, die Kandidat_innen gewählt, die die höchste
416 Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen und zugleich die absolute
417 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinen. Werden
418 aufgrund der Quotierung in der Satzung oder des Erfordernisses einer absoluten
419 Mehrheit durch die Wahl nicht alle verfügbaren Positionen besetzt, ist ein
420 weiterer Wahlgang unter den verbliebenen Kandidat_innen durchzuführen. Bei
421 Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen
422 diesen Kandidat_innen.

423 **VIII Protokolle**

424 1. Über jede Sitzung der Organe und der Arbeitsgruppen des Landesjugendrings NRW
425 ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen nach
426 der jeweiligen Sitzung erstellt, von der jeweiligen Sitzungsleitung freigegeben
427 und anschließend versandt werden.

428 2. Nach Beschluss der Vorstandprotokolle durch den Vorstand werden diese mit
429 dem Versand zur nächsten Hauptausschusssitzung an die Mitgliedsverbände und
430 Delegierten des Hauptausschusses verschickt.

431 3. Protokolle des Hauptausschusses werden von diesem in seiner nächsten Sitzung
432 beschlossen.

433 4. Protokolle der Arbeitsgruppen werden von dieser in ihrer nächsten Sitzung
434 beschlossen und anschließend mit dem Versand zur nächsten Hauptausschusssitzung
435 an dessen Delegierte verschickt.

436 5. Das Protokoll der Vollversammlung wird innerhalb von vier Wochen an die
437 Mitgliedsverbände verschickt. Es gilt als angenommen, wenn innerhalb von drei
438 Wochen nach seiner Zustellung kein schriftlich begründeter Einspruch eines

- 439 Mitgliedsverbandes erfolgt. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
- 440 a) die Anwesenheitsliste;
- 441 b) die Tagesordnung;
- 442 c) die Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse im Wortlaut mit dem
443 Abstimmungsergebnis;
- 444 d) alle ausdrücklich zum Zwecke der Protokollierung abgegebenen Erklärungen.
- 445 Über Einsprüche zum Protokoll entscheidet die nächste Vollversammlung.
- 446 Der Hauptausschuss entscheidet über den Umgang mit Einsprüchen bis zur
447 endgültigen Entscheidung durch die nächste Vollversammlung.
- 448 **IX Auslegung der Geschäftsordnung**
- 449 Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Wird der
450 Entscheidung widersprochen, so entscheidet das jeweilige Gremium mit der
451 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 452 **(Die Geschäftsordnung wurde zuletzt geändert durch den Vollversammlungsbeschluss
453 am 18. November 2023)**